

18. Die Haftung und Schadloshaltung von entsandten Personen in Verwaltungsräten und Aufsichtskommissionen

18.1. Einleitung

Es stellt sich die Frage, wie vom Staat entsandte Mitglieder in Verwaltungsräten oder Aufsichtskommissionen haften. Zur Erinnerung: Der Kanton darf keine Vorschriften erlassen, soweit eine bundesrechtliche Regelung besteht.

Dargestellt werden die häufigsten Organisationsformen, nämlich die Aktiengesellschaft und die selbständige öffentlichrechtliche Organisation.

18.2. Die Regelungen bei den Aktiengesellschaften

18.2.1. Privatrechtliche Aktiengesellschaft

Nach Art. 754 Abs. 1 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrates in einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft (auch die vom Staat entsandten) persönlich für den Schaden verantwortlich.

Der Entsandte kann sich aufgrund § 15 HG schadlos halten.

Eine direkte Haftung des Staates entsteht dann, wenn er konkrete Weisungen erteilt und die entsandte Person danach handelt. Damit wird der Staat zum "faktischen Organ". Der entsandten Person kann kein Verschulden vorgeworfen werden. Ein Regress auf sie ist also ausgeschlossen.

18.2.2. Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft

Gemäss Art. 762 Abs. 4 OR haftet der Staat anstelle der entsandten Person. Das entsandte Mitglied des Verwaltungsrates kann also nicht persönlich haftbar gemacht werden. Der Regress auf die vorsätzlich oder grobfahrlässig handelnde entsandte Person richtet sich nach § 12 HG.

Falls jedoch das Mitglied des Verwaltungsrates zwar vom Staat "gestellt", aber von der Generalversammlung ordentlich gewählt wird, kommen die Bestimmungen von Art. 754 ff. OR zum Zuge. Die Vertreterin resp. der Vertreter des Staates haftet demnach persönlich. In diesem Fall kann sie resp. er sich via § 15 HG schadlos halten.

18.3. Öffentlichrechtliche Anstalt

Regelt das Spezialgesetz die Haftung der Aufsichtskommissionsmitglieder, sind diese Bestimmungen anwendbar. Ist ein Verweis auf die aktienrechtlichen Bestimmungen enthalten, kommt das OR zur Anwendung. D.h. es gilt die Regelung zur Gemischtwirtschaftlichen AG. Findet sich im Spezialgesetz überhaupt kein Verweis auf Haftungsbestimmungen, kommen die allgemeinen Regeln des Haftungsgesetzes zur Anwendung.

18.4. Übersicht

Organisationsform	Externe Haftung	Schadloshaltung / Regress
1. Privatrechtliche AG		
Selbständiges Handeln der entsandten Person	Persönliche Haftung	Schadloshaltung mit § 15 HG
Handlung der entsandten Person auf Weisung des Staates	Staatshaftung	Regress nicht möglich (da kein persönliches Verschulden)
2. Gemischtwirtschaftliche AG		
Wahl durch die GV	Persönliche Haftung	Schadloshaltung mit § 15 HG
Keine Wahl durch die GV	Staatshaftung	Regress mit § 12 HG
3. Öffentlichrechtliche Anstalt	Haftung gemäss Spezialgesetz	
Regelung im Spezialgesetz		
Spezialgesetz verweist auf aktienrechtliche Bestimmung		
Wahl durch GV:	Persönliche Haftung	Schadloshaltung mit § 15
Keine Wahl durch GV:	Staatshaftung	Regress mit § 12 HG
Enthält Spezialgesetz überhaupt keinen Hinweis ist das HG anwendbar	Staatshaftung	Regress mit § 12 HG